

# RS Vwgh 2007/1/30 2005/21/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Der fortduernden Wirksamkeit einer niederschriftlich gegenüber der Behörde erfolgten Vollmachterteilung tut es keinen Abbruch, wenn nicht zusätzlich eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird (Hinweis E 19. Februar 1998, 98/20/0008). (Hier: Da die belBeh das Vorliegen einer aufrechten von A. erteilten Vollmacht des Bf verkannt und die Beschwerde (richtig) des A. (zudem ohne seinen Vertreter, den Bf, zur Vorlage einer - nach ihrer Rechtsansicht erforderlichen - schriftlichen Vollmacht aufzufordern) keiner inhaltlichen Erledigung zugeführt hat, hat sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.)

## Schlagworte

Allgemein Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachterteilung Prozeßvollmacht Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung Vertretungsbefugter physische Person Eigenberechtigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005210103.X01

## Im RIS seit

26.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>